

Mittwoch, 20. April 2022



Rheinland-Pfalz  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

## Öko-Beratung Rheinland-Pfalz ÖKOINFO Landwirtschaft Nr. 09/2022

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 / 820-487, Fax: 0671 / 820-300  
Email/Autor(en): [oekolandbau@dlr.rlp.de](mailto:oekolandbau@dlr.rlp.de)

### Eiweißfuttermittel in der Geflügel- und Schweinefütterung

Aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine hat sich die Verfügbarkeit von Bio-Eiweißfuttermitteln drastisch verknappt. In einer Stellungnahme des Thünen Instituts vom 24. März 2022 wird deutlich, dass für Monogastrier, insbesondere im Geflügelbereich, kurzfristig die Gefahr einer Tierwohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Daher empfiehlt die Ländergemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK), vorübergehend die Beimischung von bis zu 5 % nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln (bezogen auf die Futtermittel-Trockenmasse), zu tolerieren. Derzeit liegt den Mitgliedsstaaten ein Entwurf eines Delegierten Rechtsakts vor, um die Situation auf EU-Ebene einheitlich umzusetzen. Demnach sollen die Ausnahmen gemäß den Punkten 1.9.3.1 c) (Einsatz von max. 5% nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Ferkel bis 35 kg) und 1.9.4.2 (Einsatz von max. 5% nichtökologischer/nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Junggeflügel) in Teil II des Anhang II der VO (EU) 2018/848 auch auf adulte Schweine und Geflügel ausgeweitet werden.

Auch im Öko-Bereich in Rheinland-Pfalz muss eine Versorgung mit Öko-Eiweißfuttermitteln sichergestellt bleiben, weswegen sich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) als zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz unter den unten angegebenen Bedingungen der LÖK-Empfehlung anschließt, sodass **ab 11.04.2022** die Beimischung von **bis zu 5 % nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln** (bezogen auf die Futtermittel-Trockenmasse) in der **Bio-Geflügel- und Bio-Schweinefütterung toleriert** wird.

Diese Toleranzfestlegung gilt, bis sich die Versorgungslage grundlegend verbessert hat. Sie ist **bis zum 31.12.2022 befristet**, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Europäischen Kommission und/oder des Bundes, und erfolgt unter **folgenden Bedingungen**:

- **Futtermittelhersteller** von Mischfuttermittel für Geflügel und Schweinen müssen vor der Lieferung des Mischfutters an einen Bio-Betrieb mit Sitz in Rheinland-Pfalz eine Defiziterklärung bei der zuständigen Behörde (ADD, E-Mail: [oekolandbau@add.rlp.de](mailto:oekolandbau@add.rlp.de)) abgeben. Außerdem ist spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der vorangegangenen Meldung mitzuteilen, an welchen Betrieb, welches Futtermittel und wie viel des Futtermittels dorthin geliefert wird.
- **Bio-Betriebe**, welche **Mischfuttermittel** für Geflügel und Schweine **für den Eigenbedarf** produzieren und von der Regelung Gebrauch machen möchten, müssen ebenfalls eine Defiziterklärung an die zuständige Behörde (ADD, E-Mail: [oekolandbau@add.rlp.de](mailto:oekolandbau@add.rlp.de)) abgeben. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, um welches Futtermittel es sich handelt und welche Mengen auf dem Betrieb hergestellt werden.

- Sowohl Futtermittelhersteller als auch Bio-Betriebe haben die **Unterlagen** über diese Ausnahmeregelung sowie über die Anwendung dieser Ausnahmeregelung, sobald sie von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und in dem Zeitraum, in dem sie gelten, **aufzubewahren**.
- Die **Defiziterklärung ist von jedem Hersteller von Futtermittelmischungen**, die sowohl zur Abgabe an andere als auch für die eigene Verwendung vorgesehen sind, abzugeben. Daher ist für die betreffenden Monate **vorab zu prüfen, ob die Nichtverfügbarkeit weiterhin** gegeben ist.

Die im Betrieb oder beim Futtermittelhersteller vorhandene Dokumentation über die verwendeten Mengen nichtökologisch produzierten Eiweißfuttermittels wird ggf. später seitens der zuständigen Behörde abgefragt. Bitte bewahren Sie hierfür unbedingt alle nötigen Belege auf!

*Ihr KÖL-Team*